



Zuchtordnung Fassung 2023

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel und Zweck der Zuchtordnung

1. Der Deutsche Puli Klub (PuK) e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die planmäßige Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Hunde dieser Rasse nach dem jeweils durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standard zu fördern, um die gewünschten Eigenschaften dieser seltenen Rasse zu erhalten.
2. Der Deutsche Puli Klub e.V. führt ein eigenes Zuchtbuch.
3. Die Zuchtordnung des VDH, das von der FCI beschlossene Internationale Zuchtreglement sowie der von der FCI herausgegebene Rassestandard sind Grundlage dieser Zuchtordnung und gelten unmittelbar.
4. Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Puli Klub e.V.
5. Diese Zuchtordnung ist bindend für alle Mitglieder des PuK in der BRD
6. Es ist nicht beabsichtigt, den Züchtern durch ein Übermaß an Bestimmungen die Möglichkeit einer freien züchterischen Entfaltung zu nehmen.

§ 2 Hauptzuchtwart

1. Der Hauptzuchtwart als Mitglied des PuK-Vorstandes ist zuständig für die Überwachung der Zucht und die Anleitung und Ausbildung der Zuchtwarte.
2. Er ist verpflichtet, den Züchtern als Berater zur Verfügung zu stehen, sofern dies gewünscht wird
3. Zuchtinformationen sind in ständigem Kontakt mit den Züchtern weiterzugeben.

§ 3 Zuchtbuchführer

1. Das Zuchtbuch des PuK führt der Zuchtbuchführer
2. Das Zuchtbuch ist jährlich kurzfristig fertigzustellen. Es muss alle im PuK geborenen Welpen aus den jeweiligen Würfen erfassen. Die Welpen sind zahlenmäßig, namentlich, farblich und nach Geschlecht aufzuführen, wobei die totgeborenen oder bis zur Wurfabnahme verendeten Welpen anzugeben sind. Die Abstammung der Welpen ist wenigstens bis zu den Großeltern anzugeben, ebenso sind Siegertitel und Prüfungen der Vorfahren aufzuführen, sowie der HD-Befund, der PL-Befund, die Befunde über Augenuntersuchungen und alle weiteren, zuchtrelevanten Untersuchungsbefunde. Analoge Bestimmungen gelten für Übernahmen aus FCI-erkannten Zuchtbüchern. Das Zuchtbuch führt als Anhang das Register.
3. Des Weiteren muss eine Auflistung der in dem betreffenden Jahrgang erfolgten zuchtrelevanten Befunde (HD-Auswertungen, Patella-Luxation, Augenuntersuchungen, etc.) sowie eine Liste der aktiven Züchter und der geschützten Zwingernamen im Zuchtbuch enthalten sein.

§ 4 Zuchtkommission

1. Für die Rasse Puli besteht im PuK eine Zuchtkommission, der der 1.Vorsitzende, der Hauptzuchtwart, der Zuchtbuchführer und ein Vereinsmitglied angehören, welches vorrangig ein Züchter ist (Satzung §32, Abs. 1).



2. Das dem Ausschuss angehörende Vereinsmitglied (einschließlich dessen Stellvertreter) wird von der Mitgliederversammlung in dreijährigem Turnus gewählt.
3. Minimieren sich die Stimmberechtigten des Ausschusses durch eine Personalunion oder Interessenkollision, werden die Vertreter des Vereinsmitglieds in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen hinzugezogen.

§ 5 Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte werden vom Vorstand auf Vorschlag des Zuchtausschusses be- oder abberufen. Sie werden in eine Liste aufgenommen, die regelmäßig nach neuestem Stand im Kluborgan veröffentlicht wird.
2. Den Zuchtwarten obliegt die regionale Überwachung der Zucht sowie die Wurfabnahme. Zuchtwart kann nur sein, wer mindestens drei Würfe einer Rasse selbst gezüchtet hat, die in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen wurden.
3. Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung des PuK.

§ 6 Züchter

1. Als Züchter gilt in der Regel der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Werden beim Verkauf einer belegten Hündin keine anderen Vereinbarungen getroffen, so gilt der neue Eigentümer der trächtigen Hündin automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.
2. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin zweckmäßig zu ernähren, gut zu pflegen und tierschutzgemäß zu halten.
3. Der Züchter muss Mitglied im Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. sein

§ 7 Zuchtrechtabtretung

1. Das Überlassen einer Hündin für einen oder mehrere Würfe an einen anderen Züchter (=Zuchtrechtabtretung) bedarf der Zustimmung des PuK-Zuchtausschusses unter Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages vor dem Belegen der Hündin (die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen).
2. In der schriftlichen Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien genau festzulegen. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes jedoch nur anerkannt, wenn er nachweisbar die gemietete Hündin spätestens 30 Tage vor dem zu erwartenden Wurfstag bis zur endgültigen Wurfabnahme der Welpen in seiner Zuchtstätte hat.

§ 8 Zwinger-/Deckbuch

1. Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:
 - a) Zu- und Abgänge von Zuchttieren
 - b) Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, Zuchtauglichkeitsnachweis aller zuchtrelevanten Untersuchungsbefunde gem. § 3, Abs. 2, sowie die Anschrift des Eigentümers des verwendeten Deckrüden
 - c) Deck- / Wurfstag, Welpenzahl nach Geschlechtern getrennt
 - d) Anschriften der Käufer der Jungtiere
2. Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. In diesem Deckbuch sind sämtliche Deckakte, auch die mit Hündinnen in anderen Vereinen oder im Ausland
 - a) mit Datum des Deckaktes,
 - b) Name und Zuchtbuchnummer der Hündin,



- c) Name und Anschrift des Züchters,
 - d) Zwingername des Züchters,
 - e) Datum des Wurfes oder Vermerk „leer“,
 - f) Wurfstärke unterteilt nach Geschlecht (Rüde / Hündin) aufzuführen.
3. Dem zuständigen Zuchtwart und dem/der Hauptzuchtwart/in sind Einsichtnahme in das Deckbuch zu gewähren.

II. ANFORDERUNGEN AN ZUCHTHUNDE

§ 9 Zuchtzulassung

1. Alle im PuK zur Zucht verwendeten Pulis müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sein. Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des VDH. Importhunde müssen über eine Export-Ahnentafel verfügen und in das Zuchtbuch des PuK eingetragen sein.
2. Vor der Zuchtzulassung müssen alle Hunde wenigstens einmal auf einer vom VDH anerkannten Ausstellung vorgeführt worden sein und die Formwertnote "sehr gut" von einem in der FCI-Richterliste eingetragenen Richter erhalten haben.
3. Das Mindestalter für die Zuchtzulassung beträgt bei Rüden und Hündinnen 12 Monate.
4. Die Zuchtzulassung muss auf einer vom PuK angebotenen Körperveranstaltung von einem Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Puli, einem Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 oder einem Allgemeinrichter, durchgeführt werden. Dem Zuchtrichter ist ein entsprechendes Formular (Zuchtzulassungsbogen) des PuK zur Verfügung zu stellen. Es ist seitens des PuK anzustreben, dass dem Zuchtrichter immer ein Zuchtwart des PuK zur Seite steht. Der Hund ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptzuchtwart, mit Einsendung einer Ahnentafel-Kopie, zur Zuchtzulassung anzumelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Zuchtkommission.
5. Für die Zuchtzulassung sind die Original-Ahnentafel mit 1 Kopie (beide Seiten), der HD-Befund, der PL-Befund und die Befunde über die Augenuntersuchungen, soweit sie nicht auf der Ahnentafel eingetragen sind, der Original-Richterbericht mit 1 Kopie sowie der Zuchtzulassungsbogen bei der Zuchtbuchstelle mit der erforderlichen Gebühr (lt. Gebührenordnung) einzureichen. Die Zuchtzulassung wird bei Erfüllung der o.g. Anforderungen in der Ahnentafel vermerkt. Erst nach Eintragung in die Ahnentafel darf der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Weitere Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist die Einlagerung von EDTA Blut bei Laboklin (vereinseigene Blut-Bank) eines jeden Zuchthundes im PuK.
6. a) Der Einsatz von im Ausland stehenden, in ein FCI-anerkanntes Zuchtbuch eingetragenen Deckrüden ist gestattet, sofern diese nach Bestimmungen ihres Landes zuchtfähig sind. Ist im Herkunftsland jedoch keine HD-Untersuchung, keine Untersuchung auf Patella-Luxation oder auf Augenerkrankungen vorgeschrieben und liegt eine entsprechende Untersuchung nicht vor, darf der Rüde innerhalb des PuK zunächst nur für einen Wurf eingesetzt werden. Der Züchter ist gehalten, die betreffenden Untersuchungen bei möglichst allen Nachkommen aus dieser Verpaarung durchführen zu lassen. Nach Prüfung dieser Ergebnisse entscheidet der Zuchtausschuss über die weitere Verwendung dieses Rüden. Werden für den Rüden innerhalb des 1. Jahres nach dem 1. Wurf die für die Zuchtzulassung nach PuK-Recht erforderlichen Untersuchungsergebnisse nachgewiesen, entfällt die Untersuchungsverpflichtung für die Nachkommen.

§ 10 Zuchalter und Zuchtverwendung

1. Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt für Puli-Rüden 15 Monate, für Puli-Hündinnen 17 Monate.



2. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) ist bei Hündinnen die Vollendung des achten Lebensjahres. Rüden können zeitlich unbegrenzt zugelassen werden.
3. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.
4. Züchter und Rüdenbesitzer haben sich vor einem Deckakt zu vergewissern, dass bei beiden Zuchthunden die Zuchtzulassung in der Ahnentafel vermerkt ist, eine aktuelle Augenuntersuchung vorliegt und für beide Hunde keine krankheitsbedingte Zuchtsperre besteht. Ebenfalls ist auf die maximale Anzahl Deckakte des Deckrüden innerhalb der PuK-Population zu achten, siehe Anhang 4 zur Zuchtordnung.
5. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung und der Zustimmung der Zuchtkommission.
6. Verpaarungen müssen durch ein Onlineformular beim Hauptzuchtwart angekündigt werden.

§ 11 Krankheitsbedingte Zuchtsperre

1. Erbliche Defekte sind zu erfassen und, wenn erforderlich, mit züchterischen Mitteln zu bekämpfen. Sie sind dem Hauptzuchtwart oder Zuchtwart vom Züchter und/oder Besitzer des Hundes mitzuteilen. Die Entwicklung erblicher Defekte ist vom Hauptzuchtwart aufzuzeichnen.
2. Insbesondere von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde mit Wesensschwäche, angeborener Taubheit, angeborener Blindheit, erblichen Augenerkrankungen, die mit Sehbeeinträchtigungen, Leiden oder aufwendigen Behandlungen einhergehen können, Hasenscharte, Spaltrachen, deutlichem Vor- und Unterbiss, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, mittlerer und schwerer HD, PL Grad 2 oder schlechter, sowie Hunde mit allen im Rassestandard beschriebenen zuchtausschließenden Fehlern.

§ 12 Sonderbestimmungen zu genetischen Krankheiten

1.
 - a) Alle inländischen zur Zucht verwendeten Pulis müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) röntgenologisch untersucht sein. Über die Untersuchung muss der HD-Untersuchungsbefund der zentralen Auswertungsstelle des die Zuchtzulassung aussprechenden Vereines vorliegen. Die HD-Auswertungsstelle für den PuK ist auf der Internetseite des PuK unter der Rubrik „Der Verein / Gutachter“ veröffentlicht. Für die Untersuchung ist das vom PuK anzufordernde Formular zu verwenden. Die HD-Untersuchung darf frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.
 - b) Alle Pulis mit festgestellter mittlerer und schwerer HD sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die als HD-frei (A) oder HD-verdächtig (B) ausgewertet sind.
 - c) Zu den HD-Befunden der zentralen Auswertungsstelle des PuK kann der Eigentümer des Hundes ein Obergutachten über den Klub beantragen. Gemäß den Bestimmungen des VDH dürfen Röntgenaufnahmen für ein Obergutachten nur von einer Uni-Klinik bzw. Tierärztlichen Hochschule angefertigt werden. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.
 - d) Das Ergebnis der HD-Untersuchung wird von der Zuchtbuchstelle dokumentiert und in die Ahnentafel eingetragen.
2.
 - a) Alle inländischen, nach dem 01.01.2008 zur Zucht zugelassenen Pulis müssen auf Patella-Luxation (PL) untersucht sein. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben. Für die Untersuchung ist das vom PuK anzufordernde Formular zu verwenden.



- b) Die PL-Untersuchung darf frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.
 - c) Alle Pulis mit festgestellter Patella-Luxation Grad 2 oder schlechter sind von der Zucht ausgeschlossen
 - d) Alle Pulis mit festgestellter Patella-Luxation Grad 1 sollten nur mit Partnern mit dokumentiertem Grad 0 (frei) verpaart werden.
 - e) Bei einem zuchtausschließenden PL-Befund kann der Eigentümer des Hundes einen weiteren, BpT-qualifizierten Tierarzt konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so gilt das schlechtere Ergebnis.
 - f) Der Obergutachter für den PuK ist auf der Internetseite des PuK unter der Rubrik „Der Verein / Gutachter“ veröffentlicht.
 - g) Das Ergebnis der PL-Untersuchung wird von der Zuchtbuchstelle dokumentiert und in die Ahnentafel eingetragen.
3. Augenuntersuchungen
- 1 a) Alle inländischen, nach dem 01.01.2008 zur Zucht zugelassenen Pulis müssen auf erbliche und wahrscheinlich erblich bedingte Augenerkrankungen untersucht sein. Die Untersuchungen auf Augenerkrankungen müssen von einem dem Dortmunder Kreis (DOK) angehörenden Arzt durchgeführt und auf dementsprechendem Formular des DOK dokumentiert werden.
 - 1 b) Die Untersuchung kann frühestens im Alter von 12 Monaten vorgenommen und muss bis zum Alter von 8 Jahren alle 2 Jahre wiederholt werden.
 - 2 Pulis mit PRA sind von der Zucht ausgeschlossen.
 - 3 a) Pulis mit MPP, bei denen sich die Erkrankung nur von Iris zu Iris erstreckt, können zur Zucht eingesetzt werden, sofern die Zuchtpartner gemäß Abs. 3 (1b) auf Augenerkrankungen untersucht und nachweislich MPP-frei sind.
 - 3 b) Bei Pulis mit MPP, bei denen auch die Kornea und die Linse betroffen sind, wird immer nach Rücksprache mit dem DOK, entschieden. Bis zur Beschlussfassung des Vorstandes über den jeweiligen Fall wird der betroffene Hund vorläufig für die Zucht gesperrt. Die vorläufige Zuchtsperre wird dem Hundebesitzer mitgeteilt.
 - 4 a) Pulis mit RD, bei denen es sich bei der Erkrankung um die (Multi)fokale Form der RD handelt, können zur Zucht eingesetzt werden, sofern die Zuchtpartner gemäß Abs. 3b) auf Augenerkrankungen untersucht und nachweislich RD-frei sind.
 - 4 b) Rüden mit (Multi)fokaler RD werden zur Zucht zugelassen, sind aber auf maximal 2 Deckakte begrenzt. Weitere Einsätze des Deckrüden sind von der Zuchtkommission zu genehmigen.
 - 4 c) Pulis mit der geografischen und totalen Form der RD sind von der Zucht ausgeschlossen.
 - 5 Das Ergebnis der DOK-Untersuchungen wird von der Zuchtbuchstelle dokumentiert und in die Ahnentafel eingetragen.

§ 13 Deckentschädigung

- 1. Eine Deckentschädigung ist vor dem Deckakt zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer frei zu vereinbaren.
- 2. Es ist Sache des Eigentümers der Hündin, die Deckbescheinigung (Deckschein) beim PuK anzufordern, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenbesitzer zur Unterschrift vorzulegen.



§ 14 Künstliche Besamung

1. Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die Zuchtkommission kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.
2. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma abgenommen hat, mittels Attests bescheinigen, dass das Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Weiterhin sind von dem die Besamung ausführenden Tierarzt mittels Attest Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin, Herkunft des verwendeten Spermias sowie Name und Anschrift des Besitzers der Hündin zu bescheinigen.

III. WURFÜBERWACHUNG

§ 15 Wurfüberwachung

1. Züchter sind verpflichtet, von jedem Deckakt mittels PuK-Deckbescheinigung und einer Kopie innerhalb einer Woche den Hauptzuchtwart zu unterrichten.
2. Die gefallenen Würfe sind innerhalb einer Woche dem Hauptzuchtwart, dem zuständigen Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle sowie dem Rüdenbesitzer mittels PuK-Wurfmeldeschein zu melden.
3. Fünf Wochen nach der Geburt des Wurfes ist dem Zuchtbuchführer die Anzahl der im Wurf verbliebenen Welpen formlos zu melden.
4. Alle Welpen müssen durch einen Tierarzt zur Wurfabnahme mit einem Mikro-Chip versehen sein.
5. Die endgültige Wurfabnahme darf frühestens in der 8. Lebenswoche der Welpen erfolgen. Die Welpen müssen ausnahmslos ein Mindestgewicht von 2 kg erreicht haben
6. Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen impfen zu lassen. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StiKo Vet). Die Impfausweise sind bei der Wurfabnahme vorzulegen. Die Wurfabnahme muss beim Züchter im Beisein der Mutterhündin durchgeführt werden und umfasst auch die Besichtigung der Aufzuchtstätte.
7. Machen die Welpen einen verwurmtten Eindruck oder sind sie offensichtlich nicht vollkommen gesund, kann eine endgültige Wurfabnahme von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Termin für die zweite Wurfabnahme ist zu vereinbaren. Der Hauptzuchtwart ist hierüber umgehend zu informieren. Das Gleiche gilt, sollten die Welpen oder andere beim Züchter befindliche Hunde nicht artgerecht gehalten werden oder deren Pflegezustand nicht einwandfrei sein. Die Kosten trägt in jedem Fall der Züchter.
8. Zuchtware dürfen nicht Würfe ihres eigenen Zwingers abnehmen.
9. Über die Wurfabnahme ist vom abnehmenden Zuchtwart ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der die Namen, Mikrochip-Nummer, Fellfarbe und das Gewicht der Welpen sowie evtl. gravierende Mängel (Nabelbrüche, Zahn- und Kieferanomalien o.ä.) umfasst. Die Aufzuchtbedingungen und der Zustand der Mutterhündin sind ebenfalls zu beschreiben.
10. Der Hauptzuchtwart kann nach angemessener Vorankündigung Wurf- oder Zwingerkontrollen durchführen oder von einem Beauftragten durchführen lassen. Sowohl der Hauptzuchtwart als auch dessen Beauftragter können die Kontrollen im Beisein einer Begleitperson ihrer Wahl durchführen. Wird die Besichtigung des Zwingers verweigert, ist bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen davon auszugehen, dass diese der Zuchtordnung und dem Tierschutzgesetz nicht entsprechen. Ein schriftlicher Bericht über die durchgeführte Wurf- bzw. Zwingerkontrolle ist beim Hauptzuchtwart zu hinterlegen.
- 11.



- a) Der Züchter ist gehalten, von seiner Nachzucht mittels des Nachzuchtbeurteilungsbogens, die darin aufgeführten Daten zu ermitteln. Dies sollte bevorzugt auf einem von den Landesgruppen zu organisierenden Welpentreffen durch einen Zuchtwart geschehen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Züchter, nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart, den Bogen per Telefon mit dem Besitzer des Hundes erstellen, um wichtige Eckdaten des Pulis zu erfassen.
- b) Die Nachkommen sollten dazu zwischen 12 und 24 Monate alt sein. Für jeden der Zuchtbuchstelle überstellten Nachzuchtbeurteilungsbogen seiner Welpen erhält der Züchter einen in der Gebührenordnung geregelten Bonus.
- c) Ersatzweise gilt auch eine Zuchtzulassung als Nachzuchtbeurteilung, für die jedoch kein Bonus ausbezahlt wird.
- d) Kann für einen Welpen eine entsprechende Kontrolle nicht nachgewiesen werden, ist eine Begründung abzugeben.

§ 16 Wurfeintragung

1. Im Wurfmeldeschein sind zuerst die Rüden und dann die Hündinnen aufzuführen. Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Rufnamen mit demselben Anfangsbuchstaben haben. Welpen eines Zwingers dürfen nicht dieselben Rufnamen führen. Für den ersten Wurf im Zwinger sollten die Rufnamen mit "A", für den zweiten mit "B" usw. beginnen.
2. Zusammen mit dem Wurfabnahmeprotokoll sind folgende Unterlagen über den Zuchtwart bei der Zuchtbuchstelle einzureichen:
 - a) Original-Ahnentafel der Mutterhündin
 - b) Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - c) Nachweis des HD-Befundes beider Elterntiere, soweit dieser nicht in die Ahnentafeln eingetragen sind
 - d) Nachweis des PL-Befundes (für Hunde die nach dem 01.01.2008 im PuK zugelassen worden sind) soweit dieser nicht in die AT eingetragen ist.
 - e) Nachweis über Befunde der Augenuntersuchungsergebnisse (für Hunde, die nach dem 01.01.2008 im PuK zugelassen worden sind, soweit dies nicht in die AT eingetragen sind).
 - f) Eintragungsgebühren gem. gültiger Gebührenordnung des PuK als Verrechnungsscheck oder Bankeinzugsgenehmigung

§ 17 Ahnentafeln

1. Die Ahnentafeln sind Eigentum des PuK. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben. Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todesstages und der Todesursache unverzüglich an den Zuchtbuchführer einzuschicken. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel gegen Freiumschatz an den Eigentümer des Hundes zurückgegeben werden.
2. Beim Verkauf eines Hundes ist dem Käufer die Ahnentafel auszuhändigen, beim Verkauf von Welpen an den Besitzer nachzureichen. Bei Neuausstellung sind die Ahnentafeln von der Zuchtbuchstelle binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen dem Züchter zur Verfügung zu stellen.
3. In die Ahnentafeln sind alle nachgewiesenen, zur Erlangung der Zuchtzulassung vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse bzw. alle zuchtrelevanten Untersuchungsergebnisse des Hundes und dessen Vorfahren einzutragen, ferner die Farbe sowie Siegertitel und eventuelle Prüfungsergebnisse (SchH, FH, VB etc.)
4. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärke einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen



5. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel vom abgebenden Eigentümer mit Datumsangabe und Unterschrift vermerkt sein.
6. Ahnentafeln des PuK für Hunde von Eigentümern im Ausland sind dort nur mit einer Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer über die Zuchtbuchstelle des PuK oder direkt beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Die Anträge müssen unter Beifügung der Original-Ahnentafel gestellt werden.

§ 18 Zwingername

1. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Dabei muss sich der zu schützende Zwingername von allen für die gleiche Rasse bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.
2. Der internationale Zwingernamenschutz muss vor der ersten Zuchtverwendung (Decktag) beantragt worden sein. Der Zwingername wird schriftlich bei der Zuchtbuchstelle des PuK beantragt. Der PuK reicht den Antrag über den VDH bei der FCI ein. Der Antragsteller erhält nach erfolgtem Zwingerschutz eine Zwingernamenschutzbestätigung von der Zuchtbuchstelle zugesandt.
3. Bei Zwingergemeinschaften muss mit dem Antrag auf Zwingerschutz ein Zuchtverantwortlicher benannt werden. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
4. Ein Zwingername kann nur geschützt werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser Zwingername nicht vorher vom Antragsteller außerhalb des VDH/FCI-Bereiches verwendet wurde.

§ 19 Erlöschen / Schutzfrist des Zwingernamens

1. Beim Tode des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht der Erbe den Übergang des Zwingernamens auf sich beim Zuchtbuchführer beantragt.
2. Ein durch Verzicht, Ableben des Züchters oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwingername darf vor Ablauf von 10 Jahren nicht wieder vergeben werden.
3. Bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt der Zwingerschutz im PuK. Bei Wiedereintritt des Zwingerebesitzers muss der Zwingername neu geschützt werden.

IV. REGISTRIERTE HUNDE

§ 20 Aufnahme in das Register

1. In das Register des PuK-Zuchtbuches können Pulis aufgenommen werden, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist oder die von Züchtern in nicht vom VDH und der FCI anerkannten Vereinen gezüchtet wurden, deren äußeres Erscheinungsbild aber dem Rassestandard der FCI überzeugend entspricht.
2. Für die Übernahme in das Register ist die Begutachtung des betreffenden Hundes durch einen in der FCI-Richterliste eingetragenen Spezialrichters für die Rasse Puli, eines Gruppenrichters für die Gruppe 1 oder eines Allgemeinrichters Grundvoraussetzung. Über die Beurteilung ist vom Richter ein schriftlicher Bericht anzufertigen mit Angabe des Ortes und Datums sowie der Unterschrift des Richters.

§ 21 Zuchtverwendung

1. Register-Hunde dürfen nach Erfüllung der Bedingungen der Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden. Die Nachkommen dieser Hunde werden in das Register eingetragen. Erst nach 3 vollständig in VDH/FCI nachgewiesenen Generationen erhalten die Nachkommen reguläre Ahnentafeln.



§ 22 Ausstellungen

1. Die ins Register eingetragenen Pulis dürfen auf internationalen, nationalen und Spezial-Rassehund Ausstellungen ausgestellt werden.

V. ABGABE DER WELPEN

§ 23

Die Abgabe der Welpen darf auf keinen Fall vor der vollendeten achten Lebenswoche der Welpen und vor der endgültigen Wurfabnahme durch den Züchter erfolgen.

§ 24

Jeder Welpen muss vor der Abgabe entwurmt und von einem Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Die Erstimpfung darf frühestens in der 7. Lebenswoche erfolgen. Jungtiere, die nach der 13. Lebenswoche noch beim Züchter sind, müssen ihre zweite Impfung gegen SHLP in der 14. Lebenswoche beim Züchter erhalten.

§ 25

Der Züchter ist verpflichtet, beim Verkauf der Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit wie möglich zu überprüfen.

§ 26

Der Züchter ist verpflichtet, dem Welpenkäufer je eine Kopie des Deckblattes des Wurfabnahmeprotokolls sowie der Einzelbeurteilung des jeweiligen Welpen zu übergeben.

§ 27

Züchter des PuK dürfen ihre Hunde nicht an Händler verkaufen oder weitergeben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

VII. ANHÄNGE

Folgende Anhänge sind Teil dieser Zuchtordnung:

1. Zuchtreglement der FCI und des VDH in der jeweils gültigen Fassung
2. Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte des VDH in der jeweils gültigen Fassung nur HD; PL; erbliche Augenerkrankungen
3. Ausbildungsordnung für Züchter
4. Begrenzung der Deckakte der Rüden im PuK
5. Strafgebührenkatalog bei Verstößen gegen die Zuchtordnung

Diese Zuchtordnung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.07.2023.



Anhang Nr. 2 zur Zuchtordnung

Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung

Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Treten in einer Rasse erbliche Krankheiten und Defekte auf, gehen alle die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine zur Bekämpfung entsprechend folgendem Phasenmodell vor.

Phase 1:

- Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2:

- Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.
- Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms.
- Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. In dieser Phase ist der Austausch der erfassten Daten zwischen den betroffenen Zuchtvereinen zu gewährleisten; die Daten sind auf Anforderung dem VDH-Zuchtausschuss zur Verfügung zu stellen.
- Die betroffenen Mitgliedsvereine können gemeinsame oder jeweils eigene Zuchtprogramme durchführen. In jedem Fall müssen sie wissenschaftlich begleitet werden.
- Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- Fortsetzung der Zuchtprogramme
- Modifikation der Zuchtprogramme
- Einstellung der Zuchtprogramme, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms

Einige Zuchtprogramme sind in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ festgelegt.

Durchführungsbestimmung Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.
2. Ergreift ein betroffener Rassehunde-Zuchtverein keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des betroffenen Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.
3. Rassehunde-Zuchtvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationssichte ausreichend ist.



5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlagetragender), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist.
6. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.
7. Werden einzelne Rassen von mehreren Rassehunde-Zuchtvereinen betreut, sollten sich die einzelnen Vereine bei einer zentralen Begutachtung zur Vergleichbarkeit der Auswertungen möglichst auf dieselbe Auswertungsstelle einigen.
8. Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen sollten den Rassehunde-Zuchtvereinen vor der Zuchtzulassungsprüfung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.
9. Soweit sich für einzelne Fachgebiete Vereinigungen innerhalb der Tierärzteschaft gebildet haben, [zum Beispiel das Collegium Cardiologicum (CC e.V.), die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. (Dortmunder Kreis – DOK) oder die Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK vormals Hohenheimer Kreis)], wird dies vom VDH ausdrücklich begrüßt. Die organisierten, auf Dauer angelegten Fortbildungsmöglichkeiten sind derzeit Garant für eine hohe Aussagekraft von Untersuchungs- und Auswertungsergebnissen sowie deren systematischer Erfassung. Die Prüfung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Vereinigungen führt dauerhaft zur Qualitätssicherung.

Die auf diese Weise innerhalb der jeweiligen Vereinigung gesicherte Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen und Gutachten, die systematische Erfassung und Sammlung der relevanten Daten und die daraus resultierenden Auswertungsmöglichkeiten sind unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung erblicher Defekte.

Deshalb ist Mitgliedern der genannten Vereinigungen der Vorrang bei Untersuchungen und Auswertungen zu geben.

10. Soweit die Bestellung eines Gutachters durch Beschluss des VDH erfolgt, trägt dieser dafür Sorge, dass der Gutachter oder die Organisation, der er angehört, allgemeine – nicht individuelle – rassespezifische Auswertungsergebnisse (Statistiken) bei Bedarf dem einzelnen Rassehunde-Zuchtverein zur Verfügung stellt. Rassehunde-Zuchtvereine, die die notwendigen medizinischen Untersuchungen (Augen, Herz, etc.) nicht von Tierärzten, die sich in einer entsprechenden Vereinigung (DOK, CC, etc.) zusammengeschlossen haben, vornehmen lassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen rassespezifischen Auswertungsergebnisse bei Bedarf dem VDH zur wissenschaftlichen Auswertung und Vergleichbarkeit zugänglich sind.

Ist der VDH Sammelstelle für Auswertungsergebnisse, kann er auf entsprechende Anforderung Auswertungen der Untersuchungsergebnisse zu einzelnen Rassen zur Verfügung stellen.

II. Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Augenerkrankungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.
2. Rassehunde-Zuchtvereine dürfen hinsichtlich der Hunde aus ihrem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse von einem Tierarzt anerkennen, der Mitglied des „Dortmunder Kreis – DOK – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ ist, oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Bei den Mitgliedern des DOK erfolgen Ausbildung und Prüfung sowie Untersuchungen anhand



festgelegter Kriterien und Qualitätssicherungen nach europäischem Standard und werden entsprechend europaweit vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt.

3. Auf dem Untersuchungsbogen ist zu bestätigen, dass der Untersucher die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt. Befunde von DNA-Untersuchungen, Korrekturoperationen an Augen und Augenlidern sowie vorangegangene Untersuchungen auf erbliche Augenerkrankungen sind vom Züchter / Halter mitzuteilen und werden vom Tierarzt eingetragen. Eine gekennzeichnete Durchschrift des ausgefüllten Bewertungsbogens muss vom Untersucher der nationalen Erfassungsstelle des DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) und dem angegebenen Rassehunde-Zuchtverein per Post oder elektronisch übermittelt werden.
4. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich. Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens hat der Rassehunde-Zuchtverein zu regeln. Es wird empfohlen, als Obergutachter möglichst Angehörige einer Universitätsklinik oder Hochschule vorzusehen.
5. Rassehunde-Zuchtvereine können auf Anfrage beim DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) die (pauschalen – nicht individuellen) Untersuchungsergebnisse der von ihnen betreuten Rassen erhalten.
6. Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.

III. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Hüftgelenksdysplasie (HD) vorkommt, die zuchthygienischen Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet
2. Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD–Frei (A), HD–Verdacht (B), HD–Leicht (C), HD–Mittel (D) und HD–Schwer (E). Es wird empfohlen, die internationale Bezeichnung nach Buchstaben – „litera“ – zu verwenden.
4. Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden, ob bei der Auswertung die Hüfte im Ganzen oder nach den Seiten „links“ – „rechts“ unterschieden erfolgt.
5. Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen.
6. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:

Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder von der GRSK zur Verfügung gestellten oder in einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass

- a) er zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
- c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und



- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
 - e) Der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen (der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)
7. Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen legt der Rassehunde-Zuchtverein fest. Es muss mindestens 12 Monate betragen. Für großwüchsige – spätreife – Rassen wird empfohlen, ein höheres Mindestalter festzulegen. Auf die Empfehlungen der wissenschaftlichen Kommission der F.C.I. wird hingewiesen.
- 8.
- a) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins durch den VDH.
 - b) Es kann immer nur ein Gutachter für einen Rassehunde-Zuchtverein tätig sein.
 - c) Die Abberufung muss erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Abberufung kann auf begründeten Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins nach Anhörung der GRSK und des betroffenen Gutachters erfolgen. Zuständig für die Abberufung ist der VDH. Gleiches gilt für einen angestrebten Gutachterwechsel.
 - d) Betreuen mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse, ist eine Einigung auf einen Gutachter anzustreben.
 - e) Betreut ein Rassehunde-Zuchtverein mehrere Rassen mit „Röntgenpflicht“, kann nur ein Gutachter für alle Rassen berufen werden.
9. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.
10. Rassehunde-Zuchtvereine müssen verbindliche Regelungen für die Erstellung eines Obergutachtens treffen. Es ist festzulegen, dass
- a) der Antragsteller (Hundehalter) schriftlich erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
 - b) dem Antrag die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen sind.
- Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.
- Für jede Rasse sollte nur ein Obergutachter bestellt werden. Für das Bestellungsverfahren gilt III. Absatz 7 analog.
- Es wird den Rassehunde-Zuchtvereinen empfohlen, die Einholung eines Obergutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.
11. Rassehunde-Zuchtvereine sollten dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Röntgenbilder nach Auswertung in das Eigentum des Vereins übergehen und dort archiviert werden, und festlegen, dass die Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können.
 12. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.
 13. Hunde mit HD-Grad Leicht dürfen nicht mit Hunden, die ebenfalls HD-Grad Leicht aufweisen, verpaart werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des VDH aufgrund eines entsprechenden begründeten



Antrags (Zuchtprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung und Darstellung der Population/Zuchtbasis) des Rassehunde-Zuchtvereins möglich.

VI. Bekämpfung der Patella-Luxation (PL)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand „Patella-Luxation“ (PL) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.
2. Der Begriff „Patella Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in PL-frei, PL-1, PL-2, PL-3 und PL-4.
4. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben.

5. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:

Der Tierarzt darf seine Bewertung nur in einem beim VDH erhältlichen oder in einem inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen.

Auf dem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass

- a) er die Identität des Hundes geprüft hat,
- b) keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaßen durchgeführt wurden.

Er hat Gewähr dafür zu tragen, dass ein Durchschlag des Bewertungsbogens der zentralen Erfassungsstelle des VDH (VDH-Geschäftsstelle) zugeleitet wird.

6. In den Fällen, in denen der Untersucher einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, ist es dem Hundeeigentümer erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so sollte das schlechtere Untersuchungsergebnis gelten.
7. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik benannt werden.
8. Werden Hunde einer empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde. Wird ein zweiter Untersucher in Anspruch genommen, gilt Nr. 4 analog.
9. Hunde, die einen PL-Befund von Grad 2 oder schlechter ausweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

VIII. Ausnahmegenehmigungen

1. Der VDH-Vorstand kann auf Antrag des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins für Verpaarungen von Hunden, die gemäß der Ziffern II-VII dieser DFB von der Zucht ausgeschlossen sind, oder die demnach nur im Zusammenhang mit einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, das vom VDH genehmigt wurde, verpaart werden dürfen, nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilen. Voraussetzung hierfür ist es, dass derartige Verpaarungen kynologisch und wissenschaftlich sinnvoll sind.

Ein solcher Antrag muss entsprechend begründet sein.

2. Die Rassehunde-Zuchtvereine können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen davon absehen, aufgrund von in der Phase 1 (Erfassung der erforderlichen Daten) gewonnenen Erkenntnisse Zuchteinschränkungen auszusprechen. Für den Fall, dass es sich bei der Erkrankung, deren Vorkommen innerhalb der Rasse



DEUTSCHER PULI KLUB e.V.

gegründet 1989 • Mitglied des VDH und der FCI • Rechtssitz Lautertal

erforscht wird, um eine Erkrankung handelt, die Tierschutzrelevanz zeigt, ist es erforderlich, dass, sofern diese Erkrankung bei einzelnen Tieren nachgewiesen wird, Konsequenzen bei der weiteren Zuchtverwendung dieser Hunde gezogen werden (z.B. Einschränkung der Zuchtzulassung oder Zuchtverbot).

3. Siehe auch Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.



Anhang Nr. 3 zur Zuchtordnung

Ausbildungsordnung für Zuchtwarte

§ 1 Voraussetzungen für die Benennung zum Zuchtwartanwärter

1. Der Anwärter muss mindestens drei Würfe einer Rasse selbst gezüchtet haben, die in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen wurden.
2. Der Anwärter muss auf wenigstens 5 vom VDH anerkannten Ausstellungen eigene Hunde vorgeführt haben.
3. Der Anwärter sollte als Sonderleiter oder Ringhelfer bei einer Ausstellung tätig gewesen sein.
4. Der Anwärter muss Kenntnisse folgender Bereiche haben: Standard des Pulis, Int. Zuchtreglement der FCI, Zuchtordnung des VDH, Zuchtordnung und Satzung des PuK, Tierschutzgesetz, Grundsätze der Genetik, Erbkrankheiten, Paarung, Trächtigkeit, Geburt, Haltung und Fütterung der trächtigen und säugenden Hündin, Ernährung der Welpen, Haltung der Welpen, Sozialisierung der Welpen, Krankheitsverhütung und Impfung der Welpen und Junghunde

§ 2 Ernennung zum Zuchtwartanwärter

Nach Erfüllung der Voraussetzungen unter §1 Abs. 1-4 kann der Anwärter auf Vorschlag des Zuchtausschusses vom Vorstand zum Zuchtwartanwärter ernannt werden.

§ 3 Ausbildung zum Zuchtwart

1. Der Zuchtwartanwärter und der ausbildende Zuchtwart unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Weisungsrecht des Hauptzuchtwartes. Die Ausbildung kann bei unzureichender Leistung abgebrochen werden.
2. Es sind wenigstens 3 Würfe unter Anleitung des ausbildenden Zuchtwartes selbstständig vom Zuchtwartanwärter abzunehmen.
3. Der Zuchtwartanwärter muss bei wenigstens 5 Zuchtzulassungen aktiv mitgewirkt haben, wobei zu Übungszwecken selbstständig die Zuchtzulassungsbögen auszufüllen sind und mit dem ausbildenden Zuchtwart anschließend durchgesprochen und eventuell korrigiert werden müssen.
4. Dem Zuchtwartanwärter steht zur Ausbildung ein Fragenkatalog zu zuchtrelevanten Themen zur Verfügung, nach dem er sich auf die Abschlussprüfung vorbereiten kann.

§ 4 Abschlussprüfung

1. Nach erfolgter Ausbildung wird der Zuchtwartanwärter vom Hauptzuchtwart und einem Mitglied der Zuchtkommission geprüft. Hierzu werden dem Zuchtwartanwärter die Fragen schriftlich vorgelegt, die er in der festgesetzten Zeit schriftlich beantworten muss. 60 % der gestellten Fragen müssen richtig beantwortet sein, um die Prüfung zu bestehen.
2. Nach bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter vom Zuchtausschuss zum Zuchtwart vorgeschlagen und kann vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt werden.
3. Wurden 50 % der Fragen richtig beantwortet, jedoch weniger als 60 %, hat der Zuchtwartanwärter die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen. Bei weniger als 50 % richtig beantworteter Fragen ist eine Wiederholung der Prüfung nur nach erneuter Ernennung zum Zuchtwartanwärter durch den Vorstand auf Vorschlag des Zuchtausschusses und erneuter Ausbildung möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.



§ 5 Kosten der Ausbildung

Die ihm für seine Ausbildung entstehenden Kosten hat der Zuchtwartanwärter selbst zu tragen. Der PuK haftet nicht für evtl. Unfälle bei der Ausbildung des Anwärters. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vom Zuchtwartanwärter dem Vorstand vor Ausbildungsbeginn vorzulegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ausbildungsordnung für Zuchtwarte wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2017 in Haltern am See.



Anhang Nr. 4 zur Zuchtordnung

Begrenzung der Deckakte der Deckrüden des Puk

(Vorläufige Anlage für die Dauer von 3 Jahren)

Als Maßnahme zur Erweiterung des Genpools innerhalb der Puli-Population soll die Anzahl der Deckeinsätze von Rüden im PuK auf zwei Würfe bzw. insgesamt acht Welpen begrenzt werden. Dies gilt sowohl für Rüden aus dem Verein als auch für „Fremd-Rüden“, die zur Zucht im PuK eingesetzt werden. Der Deck-Einsatz der Deckrüden des PuK außerhalb des PuK soll nicht eingeschränkt werden.

Bei Vorliegen der Untersuchungsergebnisse von möglichst allen Nachkommen, mindestens aber 50% der Welpen eines Rüden, bewertet die Zuchtkommission die Ergebnisse und entscheidet über die Genehmigung eines weiteren Deckeinsatzes im PuK.

Diese Maßnahme soll zunächst auf drei Jahre begrenzt und nach Ablauf dieses Zeitraumes durch die Zuchtkommission hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet und ggf. verlängert bzw. in die Zuchtordnung aufgenommen werden.

Die Anlage 4 Begrenzung der Deckakte zur Zuchtordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung 01.03.2020 in Reken.



Anhang Nr. 5 zur Zuchtordnung

Strafgebührenkatalog

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden Strafgebühren verhängt wie im Folgenden angegeben. In den hier nicht speziell aufgeführten Fällen wird sinngemäß nach diesem Katalog verfahren.

Grundeinheit ist die jeweils gültige Ahnentafel-Gebühr (AT-Gebühr).

Im Einzelnen werden fällig:

2 AT-Gebühren

- Bei verspäteter Deck- oder Wurfmeldung.

5 AT-Gebühren

- Bei nicht genehmigter Inzestpaarung.
- Bei Belegung einer Hündin, deren Zuchtmietvertrag nicht genehmigt wurde.
- Bei einer nicht genehmigten Wurfauslagerung.
- Bei nicht genehmigter künstlicher Besamung.

3-fache AT-Gebühr pro eingetragenem Welpen

- Bei Paarung von Tieren, die beide bzw. einer keine gültige Zuchtzulassung und/oder HD-Auswertung besitzen.
- Bei Zuchtverwendung eines Tieres mit unzulässigem HD-Grad.
- Bei Unterschreitung des Mindestzuchtalters bei Zuchttieren.
- Bei Überschreitung des Höchstzuchtalters bei Hündinnen.
- Bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen zeitlichen Abstandes zwischen zwei Deckakten (Zuchtordnung § 10, Abs. 3).
- Bei erwiesener Doppelbelegung der Hündin.
- Bei schlechter Haltung von Welpen und Mutterhündin bezüglich Ernährungszustands, Gesundheitszustand oder Unterbringung.
- Bei Zuchtverwendung eines Tieres, das eine nicht vom VDH oder der FCI anerkannte Ahnentafel oder anerkanntes Registerpapier besitzt.

Der Höchstbetrag der für einen Wurf u zahlenden Strafgebühr aus den obengenannten Fällen beträgt € 750,--.

Der Höchstbetrag gilt nicht für die im Folgenden unter 5-facher Ahnentafel-Gebühr pro eingetragenem Welpen genannten Fälle.

5-fache AT-Gebühren pro eingetragenem Welpen

- Bei Zuchtverwendung von Tieren, für die eine befristete oder dauernde Sperre ausgesprochen wurde.
- Bei Züchtung trotz befristeter oder dauernder Aufhebung der Zuchterlaubnis (Zwinger-Sperre).
- Bei Verheimlichung eines oder mehrerer fehlerhafter Welpen bei der Wurfabnahme.
- Bei Verheimlichung eines Wurfes.

Dieser Strafgebührenkatalog ist Bestandteil der jeweils gültigen Zuchtordnung des PuK. Er wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.11.2017 in Haltern am See.